

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 8.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Reaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Ein Wort zur Bewaffnungsfrage. — Zur Abwehr. — Kreisschreiben. — Nachrichten aus dem Ausland.

Ein Wort zur Bewaffnungsfrage.

Die Frage, ob die Feuerwaffen unserer Fußtruppen magaziniert werden sollen, oder besser, auch außer dem Dienst in den Händen der Truppen zu belassen seien, ist schon vielfach erörtert worden und war, wenn wir richtig unterrichtet sind, auch Gegenstand der Berathung der kürzlich in Bern versammelt gewesenen Chefs der kantonalen Militärdepartemente.

Die Frage hat zwei Seiten, deren jede Berücksichtigung verdient und obwohl es nicht leicht erscheint, zugleich diesen scheinbar sich völlig widersprechenden Anforderungen gerecht zu werden, so wollen wir dennoch versuchen, Mittel und Wege zu finden, wie allen solchen Anforderungen entsprochen werden könnte, die in dieser Hinsicht vernünftiger Weise an eine Militär-Verwaltung gemacht werden dürften.

Es ist nicht ohne gute Gründe, daß nicht nur viele Militär-Beamte, sondern auch sehr viele erfahrene Offiziere und andere praktische Militärs behaupten, daß die Magazinirung unserer neuen Bewaffnung mit ihren mehr oder weniger komplizirten und delikaten Mechanismen noch viel nothwendiger sei, als es bei den gezogenen Worderladern der Fall gewesen, wenn die Bewaffnung eine gute bleiben solle.

Freilich gibt es viele Soldaten, die Liebe zu ihrer Waffe haben (und die Zahl derselben wird, wir sind überzeugt davon, immer zunehmen), die daher ihr Gewehr zu Hause außer dem Dienst mit Sorgfalt unterhalten und pflegen. Aber wie viel größer ist nicht die Zahl derjenigen, die mehr oder weniger ungern das Gewehr tragen und daher dasselbe gewiß mit großer Gleichgültigkeit behandeln und derjenigen, denen es rein unmöglich ist, zu Hause ihre Waffe gehörig zu besorgen! — Die Erstern, die einfach

Nachlässigen, kann man, wie geben es zu, durch Androhung strenger Bestrafung im Falle von Pflichtvergessenheit in dieser Hinsicht zur gehörigen Besorgung ihrer Waffen anhalten. Ungerecht aber wäre es keinesfalls, Solche hiefür bestrafen zu wollen, und dergleichen gibt es eine sehr große Anzahl, deren Verhältnisse es ihnen geradezu unmöglich machen, selbst ihre Waffen zu besorgen und denen andererseits keine Gelegenheit geboten ist, dieselben in Hände zu geben, in welchen sie gut aufbewahrt und versorgt sind. Diese Klasse von Soldaten besteht hauptsächlich aus Knechten und Arbeitern, die häufig weit von der Heimat entfernt ihren Lebensunterhalt suchen müssen, die, in der Welt allein stehend, zu Hause Niemand haben, der ihnen Waffen und Ausrüstung besorgen würde, oder doch nur solche Verwandte, etwa einen alten „Aetti“, ein altes „Müeti“ oder eine junge Schwester, die von der Besorgung eines Bettlerlats, oder Peabody-, oder Milbank-Amsler-Gewehres keinen Begriff haben, oder sogar, in der Meinung, dasselbe recht gut zu versorgen, es so behandeln, daß es geradezu zu Grunde gerichtet wird. Solche Soldaten haben auch an ihrem zeitweiligen Wohnorte, wo sie als Knechte dienen oder als Arbeiter sich aufzuhalten, selten ein Lokal zur Verfügung, wo ihre militärische Ausrüstung gehörig aufbewahrt werden könnte, und man kann ihnen überdies nicht zumutthen, dieselbe auf ihren Irrfahrten zum Arbeitssuchen beständig mitzuschleppen.

Für Soldaten letzterer Kategorie, die Gleichgültigen und die Nachlässigen aus Unlust zur Sache (bei Letzteren auch ungeachtet alles Strafens, da es bei denselben leider viele Unverbesserliche gibt), ist der Staat nach unserer Ansicht verpflichtet, alle verfügbaren Mittel anzuwenden, die theuern, delikaten Hinterlader im möglichst gutem Zustande zu erhalten